

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Aktionsangebot Einstiegs-ABO

Für den Erwerb und die Nutzung des Einstiegs-ABOs gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Einstiegs-ABOs hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

Präambel

Das Einstiegs-ABO ist ein zeitlich befristetes Angebot des VVW im jeweils vom VVW definierten Aktionszeitraum. Es kann für ABO-Monatskarten zum Normal- und Ermäßigungstarif sowie für das Mobil60-Ticket ausgegeben werden. Für SchülerTickets, JobTickets und den Warnow-Pass-Mobil sowie für Jahreskarten gelten diese Regelungen nicht.

1. Bestellung eines Einstiegs-ABOs

Der Kunde kann das Einstiegs-ABO jeweils zum 1. eines Monats im Aktionszeitraum beginnen. Voraussetzung sind sowohl, dass der Kunde oder die Kundin mindestens einen Monat vor dem Einstieg kein Abonnement-Vertragspartner beim VVW war, als auch das Vorliegen einer Bestellung für ein Einstiegs-ABO bis zum 23. des jeweiligen Vormonats.

Mit der Bestellung eines personengebundenen Einstiegs-ABOs ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben oder bei der Onlinebestellung hochzuladen. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung bzw. Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Abonnementen, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Einstiegs-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) sowie online (ABO-Online) erfolgen.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung eines ermäßigten Einstiegs-ABOs ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers. Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. Preis

Der Preis für ein Einstiegs-ABO (6 Monate) entspricht dem Preis der Monatskarte im Jahresabonnement bzw. eines Mobil60-Tickets. Er wird in 6 monatlichen Beträgen abgebucht.

4. Ticket, Nutzung des Tickets

Die Monatskarten des Einstiegs-ABOs werden in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 6 Monaten ausgegeben.

Die Plastikkarte ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen. Bei Übergang in ein reguläres ABO wird das Lichtbild weiterverwendet.

Durch die VVW ABO-Zentrale wird dem Kunden die Plastikkarte zugestellt.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Laufzeit und Kündigung des Einstiegs-ABOs

Das Einstiegs-ABO ist für 6 Monate gültig und wird automatisch in ein entsprechendes Monatskarten- oder Mobil60-Abonnement umgewandelt, wenn das Einstiegs-ABO nicht schriftlich mit Ablauf der Laufzeit

gekündigt wird. Eine Kündigung des Einstiegs-ABOs wird wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des letzten Nutzungsmonats in der VVW ABO-Zentrale vorliegt.

Eine Kündigung vor Ablauf des Einstiegs-ABOs ist nicht möglich.

6. Änderungen

Änderungen des Namens und/oder der Bankverbindung sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Adressänderungen können der VVW ABO-Zentrale auch telefonisch mitgeteilt werden.

Die Änderung des Produktes und des Geltungsbereiches kann während der Laufzeit des Vertrages nur auf ein höherwertiges erfolgen. Änderungen zum Monatsersten werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum 23. des Vormonats eingegangen sind. Innerhalb der Laufzeit ist eine Änderung möglich.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. Verlust oder Zerstörung

ABO-Monatskarten in Form einer Plastikkarte, die zerstört wurden oder in Verlust geraten sind, werden von der VVW ABO-Zentrale oder in einem Kundenzentrum der RSAG neu ausgestellt. Für Neuausstellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € bei erstmaliger bzw. von 20,00 € ab der zweiten Neuausstellung innerhalb der Laufzeit erhoben.

8. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert das aktuelle Ticket mit Wirkung für die Zukunft seine Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt bzw. erfolgt keine Umstellung auf ein Monatskarten- oder Mobil60-ABO, so lange bis der entsprechende Monatsbetrag bei der VVW ABO-Zentrale eingegangen ist.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Abonnement eines Einstiegs-ABOs plus zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.

Information gem. Art. 13, 14 DSGVO, Stand: 05/2018

Die Verkehrsverbund Warnow GmbH hat die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) mit der Bearbeitung des Abonnements beauftragt.

Die RSAG informiert nachfolgend über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

1.) Identität des Verantwortlichen:

Rostocker Straßenbahn AG, Hamburger Str. 115,
18069 Rostock, Vertretung durch den Vorstand,
Frau Yvette Hartmann und Herrn Jan Bleis,
Amtsgericht Rostock HRB 074,

2.) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Rostocker Straßenbahn AG,
Hamburger Str. 115, 18069 Rostock
E-Mail: Datenschutz@rsag-online.de

3.) Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung von Abonnement-Verfahren (ABO). Hier arbeitet die RSAG im Auftrag der Verkehrsverbund Warnow GmbH. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich, da diese eine Zahlungsverpflichtung einschließt. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Geschäftsinteressen erforderlich.

4.) Datenkategorien und Datenherkunft

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Bankverbindungen, Zahlungsinformationen. Die Datenerhebung erfolgt bei der betroffenen Person. Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung bei unserem vertragsgebundenen Inkassounternehmen durchgeführt.

5.) Empfänger der Daten

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ohne Zweckbindung gemäß Punkt 3 findet nicht statt.

Im Rahmen der Abwicklung der Abonnement-Verträge erfolgt bei Bedarf eine Übergabe der personenbezogenen Daten an

unseren vertragsgebundenen Dienstleister zum Zweck der Erstellung von Tickets und Kundeninformationen.

Zur Durchführung des Forderungsmanagements, d.h. Vorbereitung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens sowie Zwangsvollstreckungsverfahren u. ä., erfolgt die Datenübermittlung an unser vertragsgebundenes Inkassounternehmen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten erfolgt nicht und ist nicht geplant.

6.) Dauer der Speicherung / Löschung

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 3. genannten Zwecke wegfallen.

7.) Rechte der betroffenen Person

Dem Betroffenen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht dem Betroffenen nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO beruht.

8.) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Der Betroffene hat gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.